Maßnahmen zur Reduzierung der NO_2-Belastung

Frist abgelaufen

Wie geht es weiter?

Bozen, 15. Juni 2018

Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol

Inhaltsverzeichnis

- Begrüßung
- Einleitung
- Urteil TAR Latium vom 08.05.2018
- Die Umsetzung des Urteils
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der A22
- Handlungsspielraum der Autonomen Provinz Bozen
- Forderung

Einleitung

Urteil TAR Latium I

Kernaussagen:

- der Dachverband ist aufgrund der an das Technische Komitee in Rom zugestellten Inverzugsetzung legitimiert, den fehlenden Abschluss des Verfahrens mittels Erlass eines Maßnahmenkatalogs zu rügen;

- die Reduzierung der Stickoxidbelastung erfordert verbindliche Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Brennerautobahn: *„a fronte del delicato e pressante problema della doverosa riduzione nell'atmosfera del valore limite di 40 µg/m³, quale valore medio annuale del biossido di azoto non superabile, lungo l'autostrada del Brennero nel territorio altoatesino, e quindi della necessità di imporre un limite di velocità la cui violazione sia sanzionabile, sì da rendere efficace la riduzione delle emissioni in atmosfera…"*;

Urteil TAR Latium II

Kernaussagen:

- das sog. BrennerLEC-Projekt ist diesbezüglich untauglich ("*una sperimentazione autonomamente condotta da altri enti, la cui inefficacia tuttavia è risultata conclamata nell'ambito della stessa istruttoria*");

- innerhalb von dreißig Tagen muss eine abschließende Maßnahme erlassen werden.

Umsetzung des Urteils

- Das technische Komitee muss einberufen werden (ist erfolgt).

- Ein Maßnahmenkatalog muss erlassen werden (fehlt, trotz Ablauf der Frist laut Urteil!)

- Dieser muss vorerst mindestens die Sofortmaßnahme der verbindlichen Geschwindigkeitsreduzierung umfassen.

- Kraft Gesetz (Art. 9 Abs. 9 des GVD 155/2010) müssen durch das Komitee sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um in kürzest möglicher Zeit die Einhaltung des Grenzwertes für Stickoxide zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung I

- von der Landesagentur für Umwelt bereits 2012 beschrieben und als wirksam erachtet (wie auch vom ISPRA bestätigt)

- vom Urteil verlangt!

- nach geltendem Recht möglich, s.

  a) die Tatsache, dass Art. 142 des Straßenkodex ausdrücklich den Schutz des menschlichen Lebens („*tutela della vita umana*“) und somit der Gesundheit als Grund für Geschwindigkeits-beschränkungen vorsieht;

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung II

b) den Grundsatz laut Art. 2 Abs. 1 Buchst. g) der “legge delega” Nr. 190/1991, aufgrund der “neue” Straßenkodex von 1992 erlassen wurde:

> *“g) disciplina della velocità in coerenza con la normativa comunitaria finalizzata alla tutela della vita umana, dell'ambiente e del risparmio energetico;*”

c) die Leitlinien von 2006 des Transportministeriums zu den Geschwindigkeitsbeschränkungen, die sich ausdrücklich auf den Umweltschutz beziehen;

d) die Notwendigkeit einer dem EU-Recht konformen Auslegung des innerstaatlichen Rechtes (die Luftqualität wird vom EU-Recht geregelt!)

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung III

e) die Tatsache, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Umweltgründen bzw. zur Reduzierung der Luftverschmutzung auch in anderen Regionen in verbindlichen Verwaltungs-maßnahmen vorgesehen sind, so bezüglich des Ausbaus der Autobahn A11 in der Toskana.

Handlungsspielraum der Autonomen Provinz Bozen I

- als Mitglied des Technischen Komitees: Einberufung verlangen und Vorschläge der Landesumweltagentur voranbringen

- als Gesellschafter der Brennerautobahn AG (weiterer Gesellschafter ist auch die Region Trentino- Südtirol, der im Moment LH Kompatscher vorsteht):

  a) die Notwendigkeit sofortiger Geschwindigkeits-beschränkungen zur Reduzierung der Stickoxide in den Gesellschaftsgremien einbringen und

  b) die Geschäftsführung der Brennerautobahn AG verpflichten, einen formellen, begründeten Antrag zwecks Festsetzung der notwendigen Geschwindigkeitsbeschränkungen an das Transportministerium zu richten

Handlungsspielraum der Autonomen Provinz Bozen II

c) die Geschäftsführung der Brennerautobahn AG verpflichten, konkrete Maßnahmen zur automatisierten Kontrolle der Geschwindigkeit zu ergreifen (Stichwort: Tutor oder ähnliches System, mittels Ausschreibung zu erwerben!).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit